

# RS OGH 1998/3/12 8Ob336/97p, 8Ob193/00s, 6Ob117/07k

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.03.1998

## Norm

dGmbHG §32a

GmbHG §74

## Rechtssatz

Mangels gesetzlicher Regelung lässt sich § 32a Abs 2 dGmbHG nicht auf den österreichischen Rechtsbereich übertragen. Der Drittcreditgeber kann daher im Konkurs der Gesellschaft den ihr gewährten, von Gesellschaftern besicherten Kredit zur Gänze unbedingt anmelden und ist nicht auf den Ausfall nach Realisierung der Sicherheiten verwiesen.

## Entscheidungstexte

- 8 Ob 336/97p

Entscheidungstext OGH 12.03.1998 8 Ob 336/97p

- 8 Ob 193/00s

Entscheidungstext OGH 11.06.2001 8 Ob 193/00s

Vgl; Beisatz: Kreditvertragstypische Einflussrechte und Informationsrechte können noch nicht zur Annahme einer atypischen Stellung und damit zur Anwendung des Kapitalersatzrechtes führen. Durchaus kreditvertragstypisch ist, dass der Kreditgeber bei Großkrediten häufig einen Vertrauensmann bei dem Kreditnehmer einsetzt, der seine Interessen vertritt. Um Eigenkapitalersatz anzunehmen, müssten Mitverwaltungsrechte der Kreditgeberin jedenfalls auch rechtlich abgesichert sein und dabei entscheidende und dauerhafte Befugnisse eingeräumt werden (Gesamtbetrachtung). (T1) Beisatz: Hier: Atypischer Pfandgläubiger. (T2)

- 6 Ob 117/07k

Entscheidungstext OGH 21.06.2007 6 Ob 117/07k

Auch; Beisatz: Für das Eigenkapitalersatzrecht entscheidend ist nicht die wirtschaftliche Identität zwischen der Kreditgeberin und ihren Gesellschaftern, sondern ausschließlich Art und Ausmaß der Einflussmöglichkeiten Ersterer auf die Gemeinschuldnerin. (T3); Beisatz: Hier: Noch keine Anwendung des EKEG. (T4)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109456

## Dokumentnummer

JJR\_19980312\_OGH0002\_0080OB00336\_97P0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)